

# FORTBILDUNGSORDNUNG



**Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der zahnmedizinischen Fachgestellten zum/zur Dentalhygieniker: in (DH)**

# Inhalt

---

## Inhalt

§ 1 Ziel der Fortbildung	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 3 Bewerbungsunterlagen	4
§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen	4
§ 5 Schulungsstätte	5
§ 6 Zeitlicher Umfang und Struktur	5
§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder	5
§ 8 Prüfungsgegenstand	6
§ 9 Geltungsbereich	6
§ 10 Übergangsregelungen	6
§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	6
Anlage zu § 7 Abs. 1	6

## Präambel

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2024 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses 21. November 2023 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten zum/r Dentalhygieniker:in beschlossen:

## Erster Abschnitt: Inhalt und Ziel

### § 1 Ziel der Fortbildung

Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeiter: innen eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), befähigen soll, die beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und patientenorientiert umzusetzen, ein professionelles und begründetes Verständnis des eigenen Fachgebietes zu entwickeln, wissenschaftliche Behandlungskonzepte und Methoden anzuwenden sowie fachpraktisches Handeln von übertragenen Behandlungsmaßnahmen anforderungs- und patientenbezogen nachhaltig zu gestalten.

Die Teilnehmenden sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

- a) Anamnesedaten im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen zu erheben, bei Bedarf ergänzende Befunddaten zusammenzustellen,
- b) Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen zu erkennen, beratende Funktionen in Prävention und Therapie zu übernehmen sowie Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beschreiben,
- c) intraorale Untersuchungsparameter zu bestimmen, zu analysieren und behandlungsbezogene Planungsentscheidungen mit zu treffen,
- d) Vorschläge für individuelle Behandlungspläne zu erstellen und zu erläutern, sowie nachhaltige Ziele,

insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten, zu definieren,

- e) eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und -erhaltung durchzuführen,
- f) empfängerorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen, durch psychologisch und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
- g) demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Unterstützungsbedarf bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
- h) Behandlungspläne und -maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
- i) arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicherzustellen, Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden,
- j) Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitsspielräume dabei zu nutzen, das soziale, methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.

## II. Abschnitt

# Zweiter Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis
- a) einer mit Erfolg abgelegten Fortbildungsprüfung als „Zahnmedizinische/r
  - b) Prophylaxeassistent/in (ZMP)“ oder „Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF)“ oder eines gleichwertigen Abschlusses,
  - c) einer Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens neun Unterrichtsstunden,
  - d) über aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 18 a RöV und
  - e) einer mit Erfolg absolvierten Aufnahmeprüfung, soweit diese nach Ermessen der Zahnärztekammer Hamburg ein obligatorisches Zulassungskriterium darstellt.
- (2) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gilt Abs. 1 – mit Ausnahme des Nachweises der mindestens einjährigen Berufstätigkeit (Buchst. a) und Buchst. d) entsprechend.
- (3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare beruflichen Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.
- (5) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Buchst. a) stellt auf Antrag die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“ fest.

### § 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Hamburg vorgegebenen Anmeldemodalitäten unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in oder Zahnmedizinische/r Fachassistent/in in beglaubigter Form oder eines gleichwertigen Abschlusses,
  - b) Kenntnissnachweis gem. § 18 a RöV in aktueller Fassung
  - c) Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),
- (3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und/oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse/Bescheinigungen in übersetzter und beglaubigter Form vorzulegen.

### § 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

- (1) Die Auswahl der Teilnehmenden für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese von der Zahnärztekammer Hamburg vorgesehen ist.
- (2) Alternativ kann die Teilnehmersauswahl in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen erfolgen.
- (3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“.

Die Fortbildungsbewerber:innen werden schriftlich informiert.

# Dritter Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

## § 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an den von der Zahnärztekammer Hamburg festgelegten Instituten oder Fortbildungseinrichtungen durchgeführt.

## § 6 Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) Die Fortbildung umfasst mindestens 800 Unterrichtsstunden. Sie wird kompakt oder modular, in Vollzeit oder berufsbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess – auch im Kontext selbstgesteuerten Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus Theoriephasen, vorklinischen Übungen und klinisch praktischen Inhalten (Patientenaufklärung und -behandlung) zusammen.

(3) Die klinische Fortbildungszeit erfolgt – auf der Basis eines Intensivpraktikums des jeweiligen Instituts – entweder im Fortbildungsinstitut selbst und/oder der PAR-Abteilung einer Universitätsklinik und/oder in einer vergleichbaren Einrichtung der Bundeswehr und/oder in der Praxis einer/eines von der Zahnärztekammer Hamburg autorisierten niedergelassenen Zahnärztin/Zahnarztes.

## § 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage und § 1 Abs. 1 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.

(2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und – unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle – am Patienten dar.

(3) Ausgangspunkt der Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern sind komplexe Praxissituationen mit konkretem Anwendungsbezug im Kontext eines selbstständigen Transfers auf individuelle Patientenerfordernisse. In den Fortbildungsphasen werden dabei arbeitsbezogene Lernarrangements am Modell und Phantomkopf umgesetzt, Fallbeispiele bearbeitet und praktisches Handeln – unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle – am Patienten vermittelt.

(4) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder, wobei der Schwerpunkt auf DH-spezifischen, praktischen Arbeitseinheiten basiert:

1. Allgemeinmedizin und Naturwissenschaften
2. Zahnmedizin
3. Fachübergreifende Bereiche
4. Patienteninformation
5. Patientenbehandlung

(5) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Zahnärztekammer Hamburg auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

## VI. Abschnitt/V. Abschnitt

### Vierter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

#### § 8 Prüfungsgegenstand

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der „Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ zum/r Dentalhygieniker:in.

(2) Prüfungen im Rahmen der modularen Fortbildungsstrukturen können unter Beachtung des Absatzes 1 nach Beendigung des jeweiligen Bausteins stattfinden. Soweit diese Teilprüfung(en) erfolgreich absolviert worden ist/

sind, wird ein Nachweis über die jeweils erworbene Teilqualifikation ausgehändigt.

(3) Fortbildungsteilnehmer/innen, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Abs. 1,2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“ mit ihren Gremien.

### Fünfter Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten/Außerkräftreten

#### § 9 Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Hamburg.

(2) Die vor einer anderen Zahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten zum/r Dentalhygieniker:in vom 16. Dezember 2016 außer Kraft.

#### Anlage zu § 7 Abs. 1

Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarthelferinnen/Zahnarthelfer zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker.

#### § 10 Übergangsregelungen

Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte, die sich bei Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung in der Fortbildung zum/r Dentalhygieniker:in (DH) befinden, beenden die Fortbildung nach den Bestimmungen der bisherigen Fortbildungsordnung.

#### 1. Allgemeinmedizin und Naturwissenschaften

##### 1.1. Anatomie, Histologie, Physiologie

a) Zellen und Gewebe in ihren Funktionen beschreiben und im Kontext von Organen und Organsystemen differenzieren

b) Blutkreislauf in seinen Strukturen erklären, zugeordnete Kreisläufe (Lunge, Körper) in ihren Bedeutungen unterscheiden

#### § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zum/r Dentalhygieniker:in (DH) tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

- c) Lymphsystem in der Struktur und den Aufgaben abgrenzen, Auswirkungen auf krankheitsbezogene Erscheinungsformen aufzeigen
- d) Endokrines System für das körperliche Gesamtsystem erläutern
- e) Funktionen des Atmungssystems beschreiben, Bedeutung der Lunge erläutern
- f) Verdauungssystem in der Abgrenzung der Verdauungsabschnitte kennzeichnen, Aufgaben und Funktionen klassifizieren
- g) Kaumuskulatur, mimische Muskeln und Kiefergelenk in ihrem Zusammenspiel, ihren Verläufen und Funktionen unterscheiden
- h) Nervensystem in seinem anatomischen und funktionellen Aufbau erläutern
- i) Epidemiologische Grundlagen und demografische Auswirkungen als Einflussfaktoren auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten analysieren
- j) Bakterien in ihrer Morphologie unterscheiden und deren Stoffwechsel beschreiben
- k) Mikroorganismen nach Eigenschaften und den pathogenen Wirkungen differenzieren
- l) Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionserkrankungen aufzeigen
- m) Evolution und Genetik im Zusammenhang mit Zahnerkrankungen erläutern
- n) Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, den Aufbau und die Eigenschaften von Stoffen erklären, die Bildung von Verbindungen beschreiben und das Prinzip des Säure-Basen-Systems erläutern
- o) Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, die Inhaltsstoffe der Nahrung differenzieren und den Aufbau von Kohlenhydraten, Proteinen und Lipiden erklären

### 1.2 Allgemeine Pathologie/Orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie

- a) Stoffwechselstörungen, Störungen des Kreislaufes sowie Einteilung und Ablauf der Entzündung und Wundheilung beschreiben und erläutern
- b) Tumorarten beschreiben und ihre Malignität differenzieren
- c) Orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie beschreiben

### 1.3 Pharmakologie

- a) Fachrelevante Arzneimittel nach Art und Wirkungen sowie den Anwendungsgebieten unterscheiden
- b) Wirkungsmechanismen fachrelevanter Arzneimittel zuordnen und unerwünschte Nebenwirkungen aufzeigen

- c) Behandlungsrelevante Wirkungen von Arzneimitteln bei Risikopatienten beurteilen

### 1.4 Dermatologie

- a) Fachrelevante Hautveränderungen erkennen
- b) Mundschleimhauterkrankungen beschreiben

## 2. Zahnmedizin

### 2.1 Ätiologie und Pathogenese der Parodontopathien

- a) Ursachen, Entstehung und Klassifikation von Parodontopathien erläutern
- b) Wirkungsweisen und Anwendung von Antibiotika in der Parodontaltherapie beschreiben
- c) Dentalhygienische Behandlungsplanung auf der Grundlage der vorgegebenen Therapieschritte im Kontext der verschiedenen Parodontopathien analysieren und umsetzen
- d) Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren erläutern, Maßnahmen und Möglichkeiten der Regeneration / Reparation beschreiben
- e) Erhaltungsmaßnahmen in der Parodontaltherapie planen und durchführen

### 2.2 Orale Pathologie

- a) Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe beschreiben
- b) Regressive Veränderungen erkennen und unterscheiden
- c) Entzündungsprozesse und Zysten erkennen und unterscheiden

### 2.3 Orale Präventivmedizin/Kariologie

- a) Aufbau der Zähne erläutern und Destruktionen der Zahnhartsubstanzen erkennen und unterscheiden
- b) Faktoren der Kariesentstehung erläutern, Kariesstadien interpretieren und den Sachzusammenhang zwischen Karies und Ernährungsverhalten qualifizieren
- c) Mikrobielle Zahnbeläge kennzeichnen und die Funktion des Speichels und des Sulcusfluids erläutern

### 2.4 Röntgenologie

Röntgenaufnahmen sachgerecht erstellen und Röntgenbilder interpretieren, Veränderungen erkennen sowie Haupt- und Nebenbefunde differenzieren

### 2.5 Ernährungslehre

- a) Zuckerersatzstoffe und -austauschstoffe vor dem Hintergrund zahngesunder Ernährung gegenüberstellen

## V. Abschnitt

- b) Individuelle Ernährungsanamnese der Patienten aufstellen, die Ergebnisse analysieren, ernährungsmitbedingte Erkrankungen der Mund- und Zahngesundheit durch das Beziehungsgeflecht von Ernährung und Verhalten aufzeigen, durch Ernährungslenkung und -beratung Patienten zur Verhaltensänderung motivieren
- c) Individuelle Ernährungspläne für Patienten aufstellen und evaluieren

### 3. Fachübergreifende Bereiche

#### 3.1 Psychologie/Pädagogik/Zielgruppenspezifische Patientenführung

- a) Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern
- b) Situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen; auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen
- c) Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern
- d) Team führen, Handlungsspielräume zur Erreichung von Zielen festlegen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden
- e) Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen
- f) Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden

#### 3.2 Rhetorik

- a) Verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen
- b) Moderationstechniken auswählen und anwenden
- c) Präsentationen erstellen und vortragen

#### 3.3 Ergonomie

- a) Arbeitsplatz und -bedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren
- b) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen

#### 3.4 Fachliteratur / Kolloquien

- a) Informationen unter Nutzung verfügbarer Literatur- und Datenquellen erschließen, interpretieren und ggf. auf das berufliche Handlungsfeld übertragen
- b) Statistiken, Dokumentationen, Tabellen anforderungsbezogen auswerten
- c) handlungsfeldbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren

- d) Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und -abläufe individuell und selbstverantwortlich i.S. des lebenslangen Lernens umsetzen

#### 3.5 Administration/Rechtsgrundlagen

- a) Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen
- b) Befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und -begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen, insbes. Zahnheilkundengesetz (ZHG), für die eigene Tätigkeit kennen
- d) Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften/Empfehlungen sachkundig umsetzen

### 4. Patienteninformation

- a) Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und von parodontalen Erkrankungen aufzeigen, Patienten hierüber informieren
- b) Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel und -methoden aufzeigen, Patienten hierzu anleiten und Umsetzung kontrollieren
- c) Ernährungsberatung im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen patientenadäquat umsetzen
- d) Verhalten nach Eingriffen in der Mundhöhle aufzeigen
- e) Pflege von Zahnersatz und von kieferorthopädischen Apparaturen aufzeigen
- f) Patienten über Ziele, Wirkungen und Notwendigkeiten einer Parodontaltherapie informieren

### 5. Patientenbehandlung

#### 5.1 Untersuchung und Befundung des oralen Systems mitwirkend begleiten

- a) Anamnese erheben und behandlungsspezifisch interpretieren
- b) Plaque- und Blutungsindices aufnehmen
- c) Sondierungstiefen messen
- d) Furkationsbefall, Zahnbeweglichkeit und Rezessionen überprüfen und dokumentieren
- e) Plaqueretentionsstellen erfassen
- f) Röntgenbilder zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zähnen und am Parodont interpretieren
- g) Mundfotografien zur Dokumentation und Motivation erstellen
- h) Testverfahren zur Bestimmung des Karies- und Parodontitisrisikos anwenden
- i) Ernährungsprotokolle auswerten, interpretieren und behandlungsorientiert vermitteln



5.2 Befunde in fachlichem Austausch mit der/dem Zahnärztin/dem Zahnarzt analysieren, den rechtlichen Einsatzrahmen und die Kompetenzen abgrenzen, die eigenen Behandlungsschritte befundabhängig ausrichten und kontrollieren

### 5.3 Praktische Behandlungsdurchführung

#### 5.3.1. Vorbereitende Maßnahmen

- a) Instrumente rechtskonform aufbereiten, bereitstellen und instandhalten
- b) Parodontalinstrumente aufschleifen

#### 5.3.2. Aktive Behandlungsschritte

- a) Parodontalinstrumente und Materialien sachgerecht und systematisch, unter Berücksichtigung der Zahn-, Wurzel- und Implantatmorphologie einsetzen
- b) harte und weiche Beläge von Zähnen, Zahnwurzeln und Implantatoberflächen entfernen
- c) supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen (geschlossenes Vorgehen)
- d) überstehende Restaurationsränder entfernen
- e) Füllungen rekonturieren und polieren

#### 5.3.3 Begleitende Behandlungsmaßnahmen

- a) medikamentöse Begleittherapie risikoorientiert anwenden
- b) Medikamententräger herstellen und anwenden
- c) lokale Fluoridierungsmaßnahmen ausführen und über systematische Fluoridierungsmaßnahmen beraten

#### 5.3.4 Patientennachsorge

- a) individuelle Patientennachsorge planen, organisieren und begleiten
- b) erhaltungsfördernde Maßnahmen bei Zähnen, Implantaten und prothetischen Rekonstruktionen durchführen